

SATZUNG

Gegründet am 14.05.2014 in Hamburg
Eingetragen unter VR 22353 beim Amtsgericht Hamburg
Letzte Satzungsänderung am 15.10.2019

Präambel

Alstersport e.V. gibt sich in der Erkenntnis, dass Menschen mit Behinderung an ihrer vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft gehindert sind, in der Absicht, unter Respekt vor ihrer Vielfalt und in Anerkennung ihres wertvollen Beitrags zum gemeinschaftlichen Wohl, ihre sportlichen Fähigkeiten zu beleben, zu nähren und zu erschließen, mit dem Ziel, ihre Würde und ihren Wert zu stärken, ihre Autonomie und Unabhängigkeit zu stützen, ihre Zugehörigkeit und Teilhabe an der menschlichen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft zu fördern und Barrieren abzubauen, die folgende Satzung.

§ 1

Wesen des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Alstersport – Verein für inklusiven Sport in Hamburg e.V.“ (kurz: „Alstersport e.V.“) und versteht sich als regionale Allianz Sport treibender Menschen mit und ohne Behinderung, ihrer Freunde und Förderer.
- (2) Der Verein verfolgt das Ziel einer inklusiven und vielfältigen Gesellschaft mit der dazugehörigen Nichtdiskriminierung, Chancengleichheit und Barrierefreiheit.
- (3) Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist weltanschaulich, konfessionell und parteipolitisch neutral. Er achtet die jedem Menschen innewohnende Würde und seine individuelle Autonomie. Er schätzt die Unterschiedlichkeit von Menschen. Er behandelt alle Menschen gleich.
- (6) Die Vereinsfarben sind Alsterblau und Alstergrün, ersatzweise Alsterrot. Näheres regelt eine Kleiderordnung, die der Vorstand erlässt und ändert.
- (7) Der Verein setzt sich für doping- und manipulationsfreien Sport ein.

§ 2

Zwecke des Vereins

- (1) Zwecke des Vereins sind
 - a) die Förderung des Sports (§ 3),
 - b) die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung (§ 4),
 - c) die Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen (§ 5).
- (2) Der Verein verfolgt seine Zwecke ausschließlich und unmittelbar. Er muss verschiedene Zwecke nicht in gleichem Umfang verfolgen.

§ 3

Förderung des Sports

Der Verein fördert den Sport insbesondere durch die Bereitstellung und Durchführung inklusiver Angebote in verschiedenen Sportarten und Sportdisziplinen, die

- a) breitensportlich und regional ausgerichtet sind, einschließlich dazugehöriger geselliger Zusammenkünfte von untergeordneter Bedeutung,
- b) leistungs- und hochleistungssportlich ausgerichtet sind, einschließlich ihrer Verflechtung in regionale und überregionale Sportstrukturen und duale Karriereprogramme.

§ 4

Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung

- (1) Der Verein fördert die Hilfe für Menschen mit Behinderung insbesondere durch
 - a) ihre ideelle Unterstützung bei der Kommunikation mit anderen Menschen,
 - b) ihre individuelle Beratung sowie
 - c) unentgeltliche außergerichtliche Rechtsdienstleistungen, insbesondere im persönlichen Dialog mit der gesetzlichen Sozialversicherung und der Sozialfürsorge,sofern sie für die Aufnahme, die Wiederaufnahme oder die Regelmäßigkeit der Teilnahme an einem individuell geeigneten Sportangebot nötig oder sinnvoll ist und der jeweils betroffene Mensch um diese Hilfe bittet. Die Hilfe zielt darauf ab, dass Hilfe suchende Menschen unter Anerkennung ihrer persönlichen Situation, insbesondere nach traumatischen und gewalttätigen Ereignissen, ihre persönlichen Fähigkeiten entwickeln und ihre gesellschaftliche Position unter Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität entdecken, ordnen, bewältigen, behaupten und verbessern.
- (2) Der Verein fördert die Hilfe für Menschen mit Behinderung auch durch die Verbreitung der Idee einer inklusiven Gesellschaft, insbesondere durch die Aufklärung und Beratung nicht beeinträchtigter Menschen einschließlich ihrer Sensibilisierung für Nichtdiskriminierung.

§ 5

Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen

- (1) Der Verein unterstützt hilfsbedürftige Menschen insbesondere durch Bezuschussung ihrer persönlichen Aufwendungen für ihre Teilnahme an Sport-, Mobilitäts-, Trainings-, Wettkampf- und Talentsichtungsmaßnahmen.
- (2) Der Verein unterstützt darüber hinaus hilfsbedürftige Menschen, die pflegebedürftig, blind oder hilflos sind, soweit sie im unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer sportlichen Betätigung auf Assistenz angewiesen sind, insbesondere durch
 - a) unentgeltliche Bereitstellung von Assistenzpersonal,
 - b) Bezuschussung von Aufwendungen, die ihnen durch die Inanspruchnahme von Assistenzleistungen entstehen,
 - c) Bereitstellung von Arbeitskräften im Rahmen von Kurzzeit- und Verhinderungspflege.
- (3) Der Verein unterstützt darüber hinaus im Einzelfall hilfsbedürftige junge Menschen, die sportlich außer-

gewöhnlich talentiert sind, im Rahmen eines nachhaltigen persönlichen Hilfe- und Förderkonzeptes insbesondere durch

- a) Bezuschussung ihrer persönlichen Aufwendungen für ihre Teilnahme an Maßnahmen der sportlichen Ausbildung und Schulung, der individuellen sportlichen Förderung und Betreuung,
 - b) individuelle Hilfen für Leistungssportlerinnen und Leistungssportler, soweit sie für die leistungssportliche Karriere erforderlich sind.
- (4) Der Verein unterstützt hilfsbedürftige Menschen ausschließlich im Rahmen mildtätiger Zweckerfüllung im Sinne der Abgabenordnung. Die Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen durch den Verein ist außerdem nur dann möglich, sofern und soweit nicht Träger der Sozialversicherung, der Sozialfürsorge oder der Sportförderung leisten oder bei entsprechender Antragstellung leisten würden. Ansprüche auf mildtätige Leistungen werden durch die Satzung nicht begründet. Ein solcher Anspruch entsteht auch nicht durch die wiederholte Gewährung mildtätiger Leistungen.

§ 6

Begriffsbestimmungen

- (1) Als Sportangebot sieht der Verein neben der Abhaltung geordneter Übungen zur Ertüchtigung von Körper, Seele und Geist auch die Durchführung sportlicher Veranstaltungen, Versammlungen, Kurse und Vorträge sowie die Ausbildung und den Einsatz von Trainern und Übungsleitern und die Zusammenarbeit mit anderen Sportvereinen zur Förderung des Sportwesens.
- (2) Als inklusiv sieht der Verein ein Sportangebot, das sich sowohl an Menschen mit und ohne körperliche Beeinträchtigungen richtet, oder an dem Menschen mit und ohne körperliche Beeinträchtigungen teilnehmen.
- (3) Als jungen Menschen sieht der Verein einen Menschen, der das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (4) Als hilfsbedürftig sieht der Verein einen Menschen, wenn er infolge seiner körperlichen Beeinträchtigung auf die Hilfe anderer angewiesen und vermögenslos im Sinne des § 53 Nr. 2 Abgabenordnung (AO) ist.
- (5) Als pflegebedürftig sieht der Verein einen Menschen, wenn er wegen einer körperlichen Beeinträchtigung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens voraussichtlich für mindestens sechs Monate in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedarf und dieses durch einen Bescheid eines Pflege- oder Unfallversicherungsträgers festgestellt ist.
- (6) Als hilflos sieht der Verein einen Menschen, der für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung seiner persönlichen Existenz im Ablauf des täglichen Lebens fremder Hilfe dauernd bedarf und dieses durch einen Bescheid eines Unfallversicherungsträgers oder des Versorgungsamtes festgestellt ist.
- (7) Als blind sieht der Verein einen Menschen, dessen beidäugige Gesamtsehschärfe nicht mehr als ein Fünftel beträgt oder bei dem dem Schweregrad dieser Sehschärfe gleichzusetzende, nicht nur vorübergehende Störungen des Sehvermögens vorliegen und dieses durch einen Bescheid eines Unfallversicherungsträgers, des Versorgungs- oder Sozialamtes festgestellt ist.
- (8) Unter Assistenz versteht der Verein alle nicht rein pflegerischen individuellen persönlichen Hilfeleistungen, die dem assistenzbedürftigen Menschen zur Ausübung seines Sports unmittelbar und direkt zur Verfügung stehen müssen, um körperliche Beeinträchtigung auszugleichen; bei sportlichen Vergleichen nur, soweit sie sich nicht auf die sportliche Leistungsfähigkeit unmittelbar auswirken. Unter Kurzzeit- und Verhinde-

rungspflege versteht der Verein die ersatzweise Bereitstellung geeigneter Pflege im Rahmen der §§ 39, 42 SGB XI.

§ 7

Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 8

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Eine juristische Person kann außerordentliches Mitglied werden, wenn sie Zwecke des Vereins fördern will.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Bei minderjährigen Bewerbern ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb von vier Wochen; bei Ablehnung durch den Vorstand entscheidet auf schriftliche Beschwerde des Bewerbers die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes Mitglied gehört einer Mitgliederkategorie (aktiv, passiv oder fördernd) an, die es jederzeit auf schriftlichen Antrag mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende mit Wirkung für die Zukunft wechseln kann. Das Mitglied wird auf schriftlichen Beschluss des Vorstandes künftig derjenigen Mitgliederkategorie zugeordnet, der es nach objektiver Feststellung angehört; eine rückwirkende Neuordnung ist nur im Rahmen einer Ordnungsmaßnahme (§ 10) möglich.
- (4) Ehrenmitglied kann nur werden, wer sich durch besondere Leistungen für den Verein besonders verdient gemacht hat und vom Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt wird. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie andere Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit. Die Mitgliederversammlung kann eine Ehrenordnung beschließen.
- (5) Gründungsmitglieder sind diejenigen acht Personen, die den Verein am 14.05.2014 in Hamburg gegründet haben. Gründungsmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie andere Mitglieder. Wer Gründungsmitglied ist, ergibt sich aus dem Gründungsprotokoll.
- (6) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist zum 31.12. eines Jahres mit einer Frist von drei Monaten möglich. Innerhalb der ersten 12 Monate der Mitgliedschaft ist die Kündigung ausgeschlossen. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären, bei Minderjährigen bedarf er der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben im Rahmen dieser Regeln das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen, soweit sie hiervon nicht durch ihre Mitgliederkategorie ausgeschlossen sind; dieses Recht eines Mitglieds ruht, solange es mit der Zahlung fälliger Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinszwecke und die gemeinsamen Interessen zu fördern und hierzu loyal zusammenzuarbeiten.
- (3) Alle Mitglieder, außer Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung. Der Vorstand kann, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, in Einzelfällen Ausnahmen von der Beitragsordnung zulassen.
- (4) Über den Beitrag hinaus fällige Gebühren ergeben sich nach Art, Höhe und Fälligkeit aus der Gebührenordnung, die der Vorstand festlegt und ändert. Die Gebührenordnung kann den Verein berechtigen, Gebühren für die Bearbeitung von Rücklastschriften, Mahnungen, Anschriftenermittlungen und andere Verwaltungsarbeit, die ein einzelnes Mitglied veranlasst, zu erheben.
- (5) Jedes Mitglied stellt dem Verein seine im Folgenden benannten persönlichen Daten zum Zeitpunkt der Aufnahme zur Verfügung und teilt jede Änderung unverzüglich schriftlich mit:
 - a) Name, Geburtsdatum und Anschrift, einschließlich der Adresse der elektronischen Post (E-Mail) sowie eine Telefonnummer zur schnellen und unmittelbaren Kommunikation, darüber hinaus eine Bankverbindung,
 - b) Name und Anschrift der Vertretungsberechtigten, einschließlich der Adresse der elektronischen Post (E-Mail) sowie eine Telefonnummer zur schnellen und unmittelbaren Kommunikation, sofern das Mitglied minderjährig ist,
 - c) Name und Anschrift des rechtlichen Betreuers, einschließlich der Adresse der elektronischen Post (E-Mail) sowie eine Telefonnummer zur schnellen und unmittelbaren Kommunikation, sobald und soweit für das Mitglied ein rechtlicher Betreuer bestellt ist,
 - d) Rechtsform, Name des Vertretungsberechtigten sowie das Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister, in das es eingetragen ist, einschließlich der entsprechenden Registernummer, sofern das Mitglied eine juristische Person ist.

Der Verein darf personenbezogene Daten nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für satzungsgemäße Zwecke erheben, verarbeiten und nutzen. Die automatisierte Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist zulässig. Die Übermittlung der personenbezogenen Daten zu kommerziellen Zwecken ist ausgeschlossen. Alles Weitere regelt die Datenschutzordnung des Vereins, die der Vorstand erlässt und ändert.
- (6) Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, seinen Mitgliedsausweis bei allen Vereinsaktivitäten mitzuführen. Den Verlust des Mitgliedsausweises muss das Mitglied dem Vorstand unverzüglich anzeigen. Die Kosten der Ersatzbeschaffung trägt das Mitglied. Der Mitgliedsausweis bleibt im Eigentum des Vereins und ist nach Beendigung der Mitgliedschaft unverzüglich zurückzugeben.
- (7) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (8) Soweit Mitgliedern ein Aufwendungsersatzanspruch zusteht, kann dieser nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die

Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Der Vorstand kann Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB beschließen. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die der Vorstand erlässt und ändert.

- (9) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten seiner Ausschussmitglieder. Das gilt insbesondere für Schäden, die beide der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen, Ausschlussverfahren

- (1) Ein Mitglied kann mit Ordnungsmaßnahmen belegt werden, wenn es
 - a) in erheblicher Weise gegen die Vereinszwecke verstößt,
 - b) in grober Weise gegen die Vereinssatzung, gegen Ordnungen, Vorstandsbeschlüsse oder gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder
 - c) durch unehrenhaftes oder unsportliches Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt.

Über die Ordnungsmaßnahme entscheidet der Ausschuss auf ordentlicher Sitzung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Als Ordnungsmaßnahmen kommen eine Abmahnung, ein Ordnungsgeld (bis zu 1.000 €) und der Ausschluss vom Vereinsleben für längstens ein Jahr in Betracht. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) in erheblicher Weise gegen die Vereinszwecke verstößt,
 - b) wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung, gegen Ordnungen, Ausschussbeschlüsse oder gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder
 - c) durch unehrenhaftes oder unsportliches Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt.

Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss auf ordentlicher Sitzung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss, der dem betroffenen Mitglied in schriftlicher Form zuzustellen ist, kann es innerhalb von vier Wochen die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das betroffene Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem betroffenen Mitglied die gerichtliche Anfechtung nur innerhalb eines Monats zu.

§ 11 Vereinsorgane

- Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung (§ 12),
 - b) die Jugendversammlung (§ 13),
 - c) der Vorstand (§ 15),
 - d) der Beirat (§ 16).

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl eines Protokollführers,
 - b) Ehrungen,
 - c) Entgegennahme von Jahresberichten des Vorstands und der Revisoren,
 - d) Aussprache zu den Jahresberichten,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Wahlen,
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung,
 - h) Beschlussfassung über Änderungen der Ehrenordnung,
 - i) Beschlussfassung über Änderungen der Beitragsordnung.
- (3) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung lädt der Vorstand einmal pro Jahr unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sechs Wochen alle Mitglieder schriftlich ein. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung enthält den Aufruf, Kandidaten für unmittelbar anstehende Wahlen bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zu benennen. Jedes Mitglied kann zudem bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter gibt die endgültige Tagesordnung zu Beginn der Versammlung bekannt. Sie kann nur noch dann um weitere Punkte ergänzt werden, wenn eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder das zu Beginn der Versammlung verlangt. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins, können nicht als weitere Punkte auf die endgültige Tagesordnung gesetzt werden.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn ein Mitglied des Vorstandes, die Vertrauensperson, die Revision oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich verlangt. Sie muss innerhalb einer Frist von vier Wochen stattfinden. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
- (5) Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Versammlung einen Leiter aus dem Kreis der Anwesenden. Der Versammlungsleiter muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Abstimmungen werden schriftlich durchgeführt, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied, das das 14. Lebensjahr vollendet hat. Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Soll die Auflösung des Vereins beschlossen werden, ist eine Vierfünftelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Ordnungs-

gemäß legitimierte Vertreter außerordentlicher Mitglieder und Angehörige minderjähriger Mitglieder sind in jedem Fall zur Teilnahme an der Versammlung zugelassen. Sie sind rede- und antragsberechtigt, haben jedoch kein Stimmrecht. Über die Zulassung von Medienvertretern beschließt die Mitgliederversammlung.

- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Jugendversammlung, Jugendvertretung

- (1) Die Vereinsjugend umfasst alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum 27. Lebensjahr, die Jugendvertreter sowie die Mitarbeiter der Kinder- und Jugendabteilung. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Sie kann sich einen an den Vereinsnamen angelehnten Namen und eine Jugendordnung geben.
- (2) Die Jugendversammlung ist ein elementares Organ der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen des Vereins. Zu den Aufgaben der Jugendversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl eines Protokollführers,
 - b) Ehrungen, soweit sie nicht auf der Mitgliederversammlung durchgeführt werden,
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts der Jugendvertreter,
 - d) Aussprache zum Jahresbericht,
 - e) Entlastung der Jugendvertreter,
 - f) Wahl der Jugendvertreter,
 - g) Beschlussfassung über Inhalte der Jugendordnung.
- (3) Die Jugendversammlung wählt für die Dauer von jeweils zwei Jahren zwei Jugendvertreter, die die Interessen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Verein vertreten. Sie entsendet denjenigen, der bei der Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte, als Jugendvorstand in den Vorstand (§ 15), den anderen als stellvertretenden Jugendvorstand in den Beirat (§ 16).
- (4) Zur Jugendversammlung lädt die Jugendvertretung mindestens einmal pro Jahr mit einer Frist von mindestens sechs Wochen alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Jugendversammlung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, schriftlich ein. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung enthält den Aufruf, Kandidaten für unmittelbar anstehende Wahlen bis spätestens eine Woche vor der Jugendversammlung beim Vorstand schriftlich zu benennen.
- (5) Die Jugendversammlung leitet der Jugendvorstand, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Jugendvorstand. Ist die Jugendvertreter nicht anwesend, wählt die Versammlung einen Leiter aus dem Kreis der Anwesenden. Der Versammlungsleiter muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Abstimmungen werden schriftlich durchgeführt, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Jugendversammlung beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied, das das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden. Kinder dürfen sich eines

- Wahlhelfers bedienen, der ausschließlich nach ihrem Willen stimmen darf.
- (8) Die Jugendversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Mitglieder des Vorstandes und ordnungsgemäß legitimierte Angehörige minderjähriger Mitglieder sind in jedem Fall zur Teilnahme an der Versammlung zugelassen. Sie sind rede- und antragsberechtigt, haben jedoch kein eigenes Stimmrecht. Medienvertreter sind nicht zugelassen.
 - (9) Über die Beschlüsse der Jugendversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und unverzüglich dem Vorstand vorzulegen ist.

§ 14 Ausschuss

- (1) Der Ausschuss des Vereins besteht aus dem Vorstand (§ 15) und dem Beirat (§ 16).
- (2) Ausschussmitglieder können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein. Sie dürfen die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht verloren haben. Die Vereinigung mehrerer Ausschussämter in einer Person ist unzulässig. Ausschussmitglieder, die ihr Amt durch Wahl erlangen, dürfen wiedergewählt werden. Abwesende Mitglieder können nur gewählt oder ernannt werden, wenn sie vorher schriftlich zugestimmt haben. Der Widerruf von Ausschussmitgliedern, die ihr Amt durch Wahl erlangen, ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.
- (3) Der Ausschuss berät über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins und tauscht sich über die Arbeit in den Abteilungen aus.
- (4) Ordnungsgemäß angesetzt ist jede Ausschusssitzung, zu der mindestens eine Woche, bei begründeter Dringlichkeit zwei Werktage, vor dem Sitzungstag durch ein Vorstandsmitglied alle Ausschussmitglieder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung und etwaiger Beschlussanträge eingeladen wurde. Über Sitzungsbeschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und ggf. vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und anschließend allen Ausschussmitgliedern unverzüglich zu übersenden ist.

§ 15 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu fünf Vorstandsmitgliedern. Zum Vorstand gehören der Vorsitzende, der Stellvertreter, der Finanzvorstand, der Marketingvorstand und der Jugendvorstand.
- (2) Zwei Mitglieder des Vorstandes, von denen einer der Vorsitzende oder der Stellvertreter sein muss, vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorsitzende sowie der Marketingvorstand werden regulär in jedem ungeraden Kalenderjahr, der Stellvertreter und der Finanzvorstand werden regulär in jedem geraden Kalenderjahr jeweils für die Dauer von maximal zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der amtierende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Mitgliederversammlung entscheidet, welche von ihr gewählten Vorstandsmitglieder ehren- oder hauptamtlich tätig sind. Hauptamtliche Vorstandsmitglieder dürfen keine ordentlichen Mitglieder des Vereins sein. Ihre etwaige bestehende ordentliche Mitgliedschaft ruht für die Dauer der hauptamtlichen

Tätigkeit. Der Jugendvorstand wird aus der Jugendversammlung entsandt (§ 13).

- (4) Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied des Vorstandes vor Ende seiner regulären Amtszeit aus, ist eine Neuwahl nur bis zum Ende der regulären Amtszeit möglich. Der verbleibende Vorstand ist in einem solchen Fall berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu kooptieren, welches das Amt kommissarisch weiterführt.
- (5) Der Vorstand ist zur Einstellung und Entlassung notwendigen Verwaltungs- und sonstigen Personals, haupt- und nebenberuflicher Trainer und Übungsleiter sowie der vertraglichen Verpflichtung notwendiger Kooperationspartner ausdrücklich berechtigt. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit (auch im Rahmen pauschalierter Aufwandsentschädigungen) trifft der Vorstand. Der Vorstand kann zur Führung seiner Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen.
- (6) Der Vorstand kann Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen im schriftlichen Zustimmungsverfahren fassen. Ein schriftlicher Beschluss gilt als gefasst, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihn innerhalb einer Woche seit Antragstellung schriftlich angenommen hat.
- (7) Der Vorsitzende und die Vertrauensperson haben bei allen Entscheidungen des Vorstandes ein Veto-Recht. Übt der Vorsitzende oder die Vertrauensperson dieses Veto-Recht aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die über die Streitfrage abschließend entscheidet.

§ 16 Beirat

- (1) Zum Beirat gehören der stellvertretende Jugendvorstand (§ 13) sowie Beisitzer, Abteilungsleiter und die Vertrauensperson.
- (2) Beisitzer sind Berater für besondere Fachgebiete. Sie werden durch den Vorstand berufen. Über ihre Abberufung entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
- (3) Mitglieder des Vereins können anhand ihrer unterschiedlichen Interessenschwerpunkte strukturiert und in einzelne Fachbereiche (Abteilungen) untergliedert werden. Jedes Mitglied kann mehreren Abteilungen angehören. Über die Gründung und Auflösung einer Abteilung entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Mitglieder einer Abteilung sollen in jedem geraden Kalenderjahr einen Abteilungsleiter aus ihrer Mitte vorschlagen. Der Vorstand soll bei der Benennung des Abteilungsleiters nach Möglichkeit diesem Vorschlag entsprechen. Der Abteilungsleiter verantwortet die sportliche Leitung seiner Abteilung. Über die Entlassung eines Abteilungsleiters entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
- (4) Alle Mitglieder des Vereins, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie alle weiblichen Mitglieder des Vereins, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, wählen in jedem geraden Kalenderjahr eine Vertrauensperson aus ihrer Mitte. Die Vertrauensperson koordiniert alle präventiven Handlungen des Vereins zum Schutz seiner Mitglieder vor sexueller Gewalt und steht allen Mitgliedern des Vereins als Ansprechpartner ständig zur Verfügung. Sie ist bei der Ausübung ihres Amtes nicht an Weisungen des Vorstandes gebunden, bleibt aber gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 17
Revision

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt und bestellt jeweils für die Dauer von drei Jahren bis zu drei Revisoren, die mindestens einmal pro Jahr die Bücher des Vereins prüfen und der Mitgliederversammlung über ihr Ergebnis schriftlich berichten. Der Bericht ist von zwei Revisoren zu unterzeichnen.
- (2) Die Revision hat ein uneingeschränktes Frage- und Auskunftsrecht gegenüber dem Vorstand.